



GuT geregelt

Die Schulordnung des Berufskollegs für Gestaltung und Technik



Berufskolleg für Gestaltung und Technik
der StädteRegion Aachen

Herausgegeben von
Christiane Levold, Hagen Hußmann
Berufskolleg für Gestaltung und Technik
Neuköllner Str. 15
52068 Aachen
Telefon: 0241 95881-0
Fax: 0241 962233
www.bkgut.de

Inhalt

1	Allgemeine Informationen	04
2	Grundlagen unserer Zusammenarbeit	05
	2.1 Rechte	05
	2.2 Pflichten	06
	2.3 Verhalten während des Unterrichts	07
	2.4 Regeln für den Sportunterricht	07
	2.5 Regeln für den Werkstattunterricht	08
3	Teilnahme am Unterricht und Versäumnisse	08
	3.1 Teilnahme am Unterricht	08
	3.2 Versäumnisse von Unterricht	09
	3.3 Verhalten bei außerordentlichen Vorfällen	10
4	Leistungsbewertung	10
5	Urheberrecht und Persönlichkeitsschutz	10
	5.1 Urheberrecht	10
	5.2 Verletzung von Persönlichkeitsrechten	10
	5.3 Rechtsfolgen	11
6	Gesundheitsbelehrung	12

1 Allgemeine Informationen

Unterrichtszeiten

1. Stunde 08:00 – 08:45 Uhr
2. Stunde 08:45 – 09:30 Uhr
1. Pause 09:30 – 09:50 Uhr
3. Stunde 09:50 – 10:35 Uhr
4. Stunde 10:35 – 11:20 Uhr
2. Pause 11:20 – 11:40 Uhr
5. Stunde 11:40 – 12:25 Uhr
6. Stunde 12:25 – 13:10 Uhr
3. Pause 13:10 – 13:30 Uhr
7. Stunde 13:30 – 14:15 Uhr
8. Stunde 14:15 – 15:00 Uhr
4. Pause 15:00 – 15:15 Uhr
9. Stunde 15:15 – 16:00 Uhr
10. Stunde 16:00 – 16:45 Uhr

Abendunterricht

11. Stunde 17:30 – 18:15 Uhr
12. Stunde 18:15 – 19:00 Uhr
- Pause 19:00 – 19:15 Uhr
13. Stunde 19:15 – 20:00 Uhr
14. Stunde 20:00 – 20:45 Uhr
15. Stunde 20:45 – 21:30 Uhr

Öffnungszeiten Sekretariat

Mo. – Mi.	07:30 – 14:30 Uhr,
Do.	07:30 – 17:30 Uhr,
Fr.	07:30 – 14:00 Uhr

Telefon: 0241- 95881-0

infogut@berufskolleg-aachen.de

Unterrichtsausfälle und Vertretungen

werden durch Anzeige im Foyer bzw. auf WebUntis bekannt gemacht.

E-Mail-Adresse der Lehrerinnen und Lehrer:

Vorname.Nachname des Lehrers@berufskolleg-aachen.de

2 Grundlagen unserer Zusammenarbeit

Der Erfolg des Zusammenlebens am Berufskolleg für Gestaltung und Technik hängt wie in jeder größeren Gemeinschaft davon ab, dass alle Beteiligten sich auf wesentliche Grundsätze und konkrete Regelungen verständigen und für ihre Einhaltung sorgen.

Jeder ist für das Gelingen von Schule und Unterricht mitverantwortlich. Lernende und Lehrende verhalten sich so, dass der Unterricht erfolgreich ist und der Schulbetrieb für alle störungsfrei und effektiv verläuft.

Die vorliegende Schulordnung beschreibt die Grundvoraussetzungen für eine sozial verantwortliche Zusammenarbeit, die auf gegenseitiges Vertrauen baut. Sie ist für alle am Schulleben beteiligten Personen verbindlich.

Die Schule gibt Freiheit in dem Maß, in dem Verantwortung getragen werden kann. Wer mitentscheiden will, muss Verantwortung übernehmen. Wer Freiheit beansprucht, muss Regeln anerkennen und befolgen. Um die Freiheit aller zu wahren, ist es notwendig, Zivilcourage zu zeigen und Hilfe zu leisten, wenn eine andere Person Hilfe benötigt.

Daraus ergeben sich die Rechte und Pflichten der Einzelnen:

2.1 Rechte

Ich habe das Recht

- auf Bildung, Entwicklung und Förderung meiner Fähigkeiten und Kompetenzen im Rahmen des schulischen Bildungsangebotes,
- auf die Achtung meiner Person und Wahrung meiner Würde,
- auf die Einhaltung der Schweigepflicht durch Lehrkräfte bei vertraulichen Informationen,
- auf einen respektvollen Umgang mit mir,
- auf ein konstruktives Arbeitsklima,
- auf die Schulung in vielfältigen und beruflich angemessenen Methoden,
- auf eine transparente und begründete Leistungsbewertung, Feedback und Beratung,
- auf Ruhe im Unterricht, im Klassenraum und in gemeinschaftlichen Räumen,
- auf sachliche und individuelle Beratung und Information unter Berücksichtigung meiner Fähigkeiten, meiner Motivation und meines Verhaltens während der gesamten Schul- bzw. Ausbildungszeit,
- auf Hilfestellung durch die Lehrkräfte, Schulleitung, Beratungslehrer/-innen, Sozialpädagogen/-innen sowie Schülervertretung.

2.2 Pflichten

Ich habe die Pflicht

- Hausaufgaben und andere Arbeiten fristgerecht und in der verabredeten Form zu erledigen,
- Unterrichts- und Arbeitsmaterial immer vollständig dabei zu haben,
- mich in der Schule so zu verhalten, wie es der Respekt gegenüber anderen verlangt,
- im täglichen Umgang mit anderen den nötigen Respekt zu zeigen:
- Ich bin höflich im Umgang mit meinen Mitschülern/-innen und den Lehrern/-innen sowie den Mitarbeitern/-innen der Schule.
- Ich vermeide jede Grobheit.
- Ich toleriere und respektiere meine Mitmenschen.
- Ich achte die Arbeit der anderen.
- Ich achte den guten Ruf der Schule.
- Ich unterlasse jede Form von Gewalt. Gewalttaten werden strafrechtlich verfolgt.
- verantwortungsvoll und sachgerecht mit dem Material umzugehen, das mir zur Verfügung gestellt wird,
- zur Sauberhaltung des Schulgeländes und des Schulgebäudes beizutragen und meinen Müll in Abfallbehältern zu entsorgen,
- Toiletten und Waschräume sauber und hygienisch zu hinterlassen,
- Beschädigungen am Inventar und Gebäude unverzüglich zu melden,
- angemessene Kleidung zu tragen:
 - * Kleidung mit Inschriften oder Motiven, die zu
 - * Gewalt oder
 - * Frauenfeindlichkeit oder
 - * Fremdenfeindlichkeitaufrufen, werden nicht geduldet. Sportbekleidung (Jogginghosen), sehr offenherzige Kleidung oder Vollverschleierung sind ebenso keine angemessene Schulkleidung.
- das Verbot, gefährliche Gegenstände mitzubringen, auf dem gesamten Schulgelände einzuhalten,
- das Verbot, Alkohol und Drogen auf dem Schulgelände mitzuführen bzw. zu konsumieren, einzuhalten,
- das Rauchen auf dem Schulgelände außerhalb der markierten Raucherzone zu unterlassen,
- die Schule sofort zu informieren, (ggf. durch eine Vertrauensperson), wenn ich einen Unfall auf dem Schulgelände oder dem Schulweg erlitten habe,
- die Fahrzeuge nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen und die Zufahrtswege unbedingt freizuhalten (Feuerwehr/Rettungsdienst).

2.3 Verhalten während des Unterrichts

- Die Schüler/-innen arbeiten aktiv im Unterricht mit.
- Das Benutzen von Smartphones, Mobiltelefonen, MP3-Playern o. Ä. ist während des Unterrichts nicht gestattet. Die Geräte müssen ausgeschaltet bleiben. Lehrkräfte können die zeitweise Nutzung dieser Geräte für unterrichtliche Zwecke zulassen. Im Falle einer Unterrichtsstörung durch die Nutzung eines Smartphones /Mobiltelefons sind Lehrkräfte berechtigt, dieses einzuziehen.
- In den Klassen- und Laborräumen ist das Essen während des Unterrichts verboten. In Klassenräumen kann das Trinken aus verschließbaren Behältern erlaubt werden. Das Transportieren offener Getränkebecher in den Fluren und Treppenhäusern des Schulgebäudes ist verboten.
- Kappen, Mützen o. Ä. sind während des Unterrichts abzusetzen.
- Nach dem Unterricht werden alle Stühle hochgestellt. Abfälle sind in den Abfallbehältern zu entsorgen. Die Fenster sind auf jeden Fall zu schließen.
- In Computerräumen und im Bereich der Computer-Arbeitsplätze ist das Essen und Trinken nicht gestattet. Jeder muss seinen Computer-Arbeitsplatz nach der Nutzung sauber und ordentlich verlassen. Auftretende Fehler und Störungen müssen sofort der Lehrkraft gemeldet werden. Das Entfernen und/oder Verändern der Verkabelung ist verboten. Eigene Geräte dürfen nicht per Netzkabel an das Schulnetz angeschlossen werden.
- Auf den Computern der Schule darf nur die von der Lehrkraft erlaubte Software verwendet werden; an der Konfiguration darf nichts verändert werden. Um die Funktionsfähigkeit des Schulnetzes für alle Nutzer/-innen zu gewährleisten, ist Folgendes untersagt:
 - das Herunterladen von Dateien und Software für private Zwecke,
 - das Speichern von Daten außerhalb des zugewiesenen Speicherorts,
 - Beeinträchtigungen des Netzwerkverkehrs durch Online-Spiele oder ähnliche Aktivitäten.

2.4 Regeln für den Sportunterricht

Die Regeln gelten für alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen am Berufskolleg für Gestaltung und Technik, bei denen Bewegung, Spiel und Sport stattfinden, und sind erläuternde Ergänzungen zum Sicherheitserlass. Grundlage ist der Erlass Sicherheitsförderung im Schulsport (12/2014).

Sportkleidung, Schutzausrüstung, spezielle Bekleidung aus religiösen Gründen

Grundsätzlich ist angemessene, den Sicherheitsaspekten genügende Sportkleidung zu tragen: Hallenschuhe mit heller Sohle und geeignete Sportbekleidung. Kleidungsstücke, die aus religiösen Gründen getragen werden, (z. B. Kopftücher, Röcke, weite Sportanzüge), dürfen im Sportunterricht nicht getragen werden, sondern sind durch andere Ausstattungen, die den Sicherheitsanforderungen genügen, zu ersetzen, (z. B. Mütze statt Kopftuch).

Schmuck, kosmetische Besonderheiten

Im Schulsport müssen Schmuck und Uhren generell abgelegt werden. Haare müssen zusammengebunden werden. Piercingteile dürfen weder die Sport treibende Person selbst noch andere gefährden. Sie müssen herausgenommen oder abgeklebt werden.

Eine Teilnahme am Sport ist nur mit angemessener Kleidung und bei Einhaltung oben genannter Bedingungen möglich.

Getränke und Nahrungsmittel während des Schulsports

Das Trinken von Wasser ist während des Schulsports grundsätzlich erlaubt. Die Behältnisse müssen verschließbar und bruchsicher sein und dürfen an von der Sportlehrkraft ausgewiesenen Stellen aufbewahrt werden.

2.5 Regeln für den Werkstattunterricht

- Die besonderen Regeln für den Unterricht in Werkstätten und Laboren sind einzuhalten.
- Bei der Wahl der Arbeitskleidung an Arbeitssicherheit und Verschmutzung denken
- Festes Schuhwerk
- Keine Kleidung aus Microfaser oder Nylon
- Ringe, Ketten, Armbänder, Kopfhörer, Kopfbedeckungen, Schals, Tücher usw. sind vor dem Unterricht ausziehen.
- Handy nicht sichtbar in den Taschen und aus.
- Essen ist generell in der Werkstatt verboten. Das Trinken von Wasser ist erlaubt, allerdings nur in der Umkleide.
- Vor Beginn und Ende der Arbeit, Werkzeug auf Vollständigkeit und Beschädigungen überprüfen.
- Keine Maschinen betätigen, an die man nicht eingewiesen wurde
- Alle Werkzeuge sind hochwertig und empfindlich, daher sind sie pfleglich zu behandeln.
- Arbeitsschutzanweisungen ist Folge zu leisten
- Nur dann an Maschinen arbeiten, wenn man vom Lehrer dafür eingesetzt wird.
- Bei jeder Arbeit sind die UVV (Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten und einzuhalten.

3 Teilnahme am Unterricht und Versäumnisse

Um die Ausbildungsziele mit Erfolg zu erreichen, gibt es auch Verpflichtungen, die sich in folgenden Vereinbarungen und Verhaltensweisen zeigen:

3.1 Teilnahme am Unterricht

Die Schüler/-innen sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und aktiv mitzuarbeiten, die gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel zu beschaffen und bereitzuhalten. Klassenfahrten und schulische Praktika sind ebenfalls verpflichtende Schulveranstaltungen.

3.2 Versäumnisse von Unterricht

- Nach dem Schulgesetz NRW sind Schüler/-innen verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.
- Die Schüler/-innen begeben sich beim ersten Klingelzeichen zu ihrem Klassenraum.
- Verspätungen werden im Klassenbuch vermerkt.
- Fehlt eine Schülerin/ein Schüler einen Tag oder länger, melden sie/er (bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten) dies vor 08:00 Uhr per E-Mail oder SMS o. Ä. bei der Klassenlehrerin/beim Klassenlehrer.
- In den vollzeitschulischen Bildungsgängen sind bei Versäumnissen ab dem dritten Tag grundsätzlich Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen des Arztes vorzulegen. In besonderen Fällen und bei Volljährigkeit kann die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer bei jeder Fehlzeit eine ärztliche Bescheinigung bzw. ein Attest verlangen.
- Auszubildende im dualen System legen die Krankmeldung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) unverzüglich dem Betrieb vor. Diese muss mit Stempel und Unterschrift des Betriebes unverzüglich der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer zur Unterschrift vorgelegt werden. Die Bescheinigungen sind bis zum Schuljahresende von der Schülerin/dem Schüler aufzuheben.
- Bei Klausur- oder Prüfungsversäumnissen ist unverzüglich ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen.
- Wenn eine Schülerin/ein Schüler aus der Krankheit bzw. Abwesenheit zurückkehrt, gibt sie/er unverzüglich eine schriftliche Entschuldigung bzw. eine ärztliche Bescheinigung bei der Klassenlehrerin/beim Klassenlehrer ab. Die versäumten Stunden werden dann als „entschuldigt“ im Klassenbuch vermerkt.
- Die Schüler/-innen stehen in der Verantwortung, die ausgehändigten Arbeitsmaterialien einzuholen und die Inhalte und Hausaufgaben nachzuarbeiten.
- Bei versäumten Klassenarbeiten müssen die Schüler/-innen sich unverzüglich um einen Nachschreibtermin kümmern (Holschuld). Versäumte Klassenarbeiten können auch am ersten Tag nach der Genesung nachgeschrieben werden.
- Arztbesuche und anderweitige Termine sind in der unterrichtsfreien Zeit zu erledigen.
- Beurlaubungen und Freistellungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie müssen über die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer bei der Schulleitung mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Gründe schriftlich beantragt und genehmigt werden (Schulformular).
- Vorhersehbares Fehlen kann nicht nachträglich entschuldigt werden. Fehlzeiten durch nicht genehmigte Beurlaubungen gelten als unentschuldigte Fehlzeiten.
- Wenn die oben angegebenen Regeln nicht beachtet werden, gelten die Maßnahmen des Bildungsgangs, den die Schülerin/der Schüler besucht.
- Nicht schulpflichtige Schüler/-innen können fristlos und ohne weitere Ankündigungen aus der Schule entlassen werden, wenn sie innerhalb von 30 Tagen 20 Unterrichtsstunden oder mehr unentschuldigt versäumt haben (§ 53 Absatz 2 SchulG NRW).
- Wenn BAföG-Leistungen bezogen werden, wird das zuständige Amt über Fehlzeiten informiert, was in der Regel zu Rückforderungen führt.

3.3 Verhalten bei außerordentlichen Vorfällen

Bei Feuer oder Feualarm ist der Sammelplatz (Fläche am oberen Haupteingang der Turnhalle) über die Fluchtwege unverzüglich aufzusuchen. Ein Betreten der Schule ist erst nach ausdrücklicher Entwarnung der Feuerwehr oder Schulleitung gestattet.

Bei Amokalarm muss der Klassenraum abgeschlossen werden. Alle Schüler/-innen setzen sich unter die Tische. Die Fenster und Türen sind zu meiden.

Unfälle sind unverzüglich einer Aufsicht führenden Lehrkraft, einer anderen Lehrkraft oder der Hausmeisterin/dem Hausmeister, in jedem Fall aber auch dem Sekretariat zu melden. Eventuell wird eine Ärztin/ein Arzt verständigt oder ein Krankenwagen angefordert.

4 Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage des Leistungsbewertungskonzeptes der Schule. Die Grundlagen der Leistungsbewertung werden in den Bildungsgängen zum Schuljahresbeginn bekannt gegeben.

5 Urheberrecht und Persönlichkeitsschutz

5.1 Urheberrecht

Im Internet veröffentlichte Texte und Bilder im Rahmen einer „persönlichen geistigen Schöpfung“ sind grundsätzlich urheberrechtlich geschützt und dürfen daher nicht ohne Weiteres für eigene Werke oder Veröffentlichungen verwendet werden.

Das Urheberrecht schützt unter anderem Werke der „Literatur, Wissenschaft und Kunst“. Auch Alltagstexte und -fotos, die tagtäglich im Netz veröffentlicht werden, können darunterfallen. Das bedeutet, dass so gut wie jedes Werk, welches im Web aufgerufen wird, urheberrechtlich geschützt ist und nur verwendet werden darf, wenn man die Erlaubnis des Urhebers oder der Urheberin hat.

Eine Verlinkung der geschützten Inhalte und die Angabe der Quelle nach den aktuell gültigen Regeln sind Möglichkeiten, um Bild- oder Textmaterial anderer zu nutzen.

5.2 Verletzung von Persönlichkeitsrechten

Durch die Nutzung der neuen Medien besteht die Möglichkeit, Bild- oder Tonaufnahmen von anderen Personen zu machen und ggfls. zu veröffentlichen. Im Rahmen dieser Veröffentlichung werden private Daten, auch in Bild- oder Tonformat, oftmals ohne Zustimmung der jeweiligen Personen verbreitet und Persönlichkeitsrechte verletzt.

Persönlichkeitsrechte werden immer dann verletzt, wenn private Bild- oder Filmaufnahmen ohne die Zustimmung der abgebildeten Person veröffentlicht oder verbreitet werden.

Um unsere Schülerinnen und Schüler vor der Verletzung ihrer Rechte zu schützen, gehen wir jedem Fall von Cybermobbing nach. Sollten Sie zu dem betroffenen Personenkreis gehören, wenden Sie sich bitte an Ihren Klassenlehrer bzw. Ihre Klassenlehrerin oder an eine andere Person Ihres Vertrauens.

5.3 Rechtsfolgen

Verletzung der Vertraulichkeit des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen § 201a und der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 Strafgesetzbuch (StGB)

Dieser Paragraph stellt die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen unter Strafe. Alleine schon das unbefugte Aufnehmen von Bildern oder Filmsequenzen in besonders gegen Einblick geschützten Räumen kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.

Es ist weiterhin strafbar, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einem Tonträger aufzunehmen oder die Aufnahme zu verbreiten. Das Gesetz sieht dabei eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor. Eine Schulklasse ist ein abgegrenzter Personenkreis und somit nicht öffentlich.

Recht am eigenen Bild, § 33 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)

Fotos oder Videos dürfen nur mit Zustimmung der abgebildeten Person veröffentlicht werden. Bilder oder Videos von einer anderen Person ohne deren Erlaubnis zu veröffentlichen ist strafbar.

Personen, die gegen das ‚Recht am eigenen Bild‘ verstoßen, müssen mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr rechnen.

Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung, §§ 185, 186 und 187 Strafgesetzbuch (StGB)

Dazu zählen

- gemeine und verletzende Beschimpfungen oder Lügen, die auf Pinnwänden von Online-Communities gepostet werden,
- Beleidigungen in extra dafür gegründeten Hassgruppen auf Online-Communities oder per Messenger,
- der Aufruf zur Hetze gegen eine Person in Gruppen auf Online-Communities oder per Messenger.
- Personen, die sich der Beleidigung, übler Nachrede oder Verleumdung strafbar machen, droht eine Geldstrafe oder bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe. Wer andere Personen öffentlich verleumdet, muss sogar mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren rechnen!
- Nötigung und Bedrohung, §§ 240 und 241 Strafgesetzbuch (StGB)
- Dazu zählen im Internet (Chatrooms, sozialen Netzwerken, per E-Mail oder Smartphone) ausgesprochene Drohungen, (zum Beispiel, dass Sie die gemobbte Person umbringen, verprügeln oder anderweitig verletzen wollen). Es ist dabei egal, ob öffentlich (z. B. auf der Pinnwand oder in Gruppen) oder in einer privaten Nachricht gedroht wird (Bedrohung StGB § 241).
- Bereits die Androhung von Gewalt ist verboten!

Nachstellung, § 238 Strafgesetzbuch (StGB)

Wenn die Täter die Gemobbten ständig virtuell belästigen, ist das Nachstellung. Cyber-Terror mit beleidigenden und bedrohlichen Nachrichten (per SMS; WhatsApp; E-Mails usw.) rund um die Uhr ist rechtlich verboten und kann bestraft werden! Täter müssen mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren rechnen.

Wenn das Opfer oder auch Angehörige (!) durch Cybermobbing gesundheitliche Schäden erleiden, droht eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.

Sollte die gemobbte Person in Folge des Mobbing-Angriffs zu Tode kommen, kann eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren verhängt werden!

Gewaltdarstellung, § 131 Strafgesetzbuch (StGB)

Schon das Teilen von gewalthaltigen Inhalten gilt als Straftat. Juristen sprechen dann von dem Verbreiten von Gewaltdarstellung. Dazu gehört zum Beispiel:

- Wenn ein Video im Internet veröffentlicht wird, auf dem der Gemobbte verprügelt oder gequält wird, ist das Gewaltdarstellung. Es ist auch verboten, das Video z. B. über das Smartphone/Mobiltelefon oder per Messenger an andere Personen zu schicken.
- Wenn ein fremdes Gewaltvideo mit Bildern von der gemobbten Person ergänzt und das manipulierte Video im Internet veröffentlicht oder an andere Personen geschickt wird, ist das Gewaltdarstellung.

Körperverletzung, § 223 Strafgesetzbuch (StGB)

Cybermobbing kann nach deutschem Recht Körperverletzung sein. Dies ist der Fall, wenn die Gesundheit der gemobbten Person geschädigt wird, zum Beispiel, wenn die gemobbte Person unter schweren Angst- und Panikattacken leidet. Den Tätern drohen in diesem Fall Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen.

Wer sich der Gewaltdarstellung strafbar macht, wird mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft. *[Quelle: www.medienpower.de]*

6 Gesundheitsbelehrung

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen Infektionsschutzgesetz – IfSG Ausfertigungsdatum: 20.07.2000 „Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229) geändert worden ist“.

6. Abschnitt:

Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

01. Cholera
02. Diphtherie
03. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
04. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
05. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
06. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
07. Keuchhusten
08. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
09. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen.

Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

01. Vibrio cholerae O 1 und O 139
02. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
03. Salmonella Typhi
04. Salmonella Paratyphi
05. Shigella sp.
06. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

01. Cholera
 02. Diphtherie
 03. Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC)
 04. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
 05. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
 06. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
 07. Masern
 08. Meningokokken-Infektion
 09. Mumps
 10. Paratyphus
 11. Pest
 12. Poliomyelitis
 13. Shigellose
 14. Typhus abdominalis
 15. Virushepatitis A oder E
- aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.